

GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM

GEMÄSS

§ 106 ABS 2 Z 4 GWG 2011

FÜR DEN ERDGAS-VERTEILERNETZBETRIEB

der

WIENER NETZE GmbH

FN 174300 z
Erdbergstraße 236
1110 Wien

Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL	4
1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
1.2. Gleichbehandlungsprogramm.....	4
2. UNABHÄNGIGKEIT DER WIENER NETZE GMBH.....	5
2.1. Grundsätzliches	5
2.2. Unabhängigkeit hinsichtlich Rechtsform des Netzbetreibers	5
2.3. Unabhängigkeit der Leitungsorgane des Netzbetreibers	5
2.4. Berufliche Unabhängigkeit und Handlungsunabhängigkeit der Leitungsorgane des Netzbetreibers	5
2.5. Unabhängige tatsächliche Entscheidungsbefugnisse des Netzbetreibers	6
2.6. Gleichbehandlungsprogramm.....	6
2.7. Außenauftritt.....	6
3. MASSNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS DISKRIMINIERENDEN VERHALTENS	6
3.1. Diskriminierungsverbot	7
3.2. Gleichbehandlungsgebot	7
3.3. Vertraulichkeitsgebot.....	7
3.4. Transparenzgebot	8
3.5. Vertriebsmaßnahmen.....	8
3.6. Gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen	8
3.7. Dienstleistungen nicht verbundener Unternehmen	8
4. BEKANNTMACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS	9
4.1. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter*innen der WIENER NETZE GmbH	9
4.2. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter*innen verbundener Unternehmen	9
4.3. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter*innen nicht verbundener Unternehmen	9
4.4. Bekanntmachung gegenüber Kund*innen der WIENER NETZE GmbH	10
5. SCHULUNGEN	10
5.1. Schulung von Mitarbeiter*innen der WIENER NETZE GmbH.....	10

5.2.	Schulung von Mitarbeiter*innen verbundener Unternehmen.....	10
5.3.	Schulung von Mitarbeiter*innen nicht verbundener Unternehmen ...	10
6.	SANKTIONEN.....	11
7.	ÜBERWACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS	11
8.	BERICHTERSTATTUNG	11
8.1.	Internes Berichtswesen	11
8.2.	Berichte gegenüber Behörden	12
9.	GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTER	12

1. PRÄAMBEL

1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Durch die Novellierung des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) mit BGBl 2006 I/106 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für vertikal integrierte Erdgasunternehmen im liberalisierten Gasmarkt umfassend geändert. Gemäß § 7 Abs 2 GWG 2006 mussten Netzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Erdgasunternehmen gehören, zumindest in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt *unabhängig* von den Tätigkeitsbereichen Lieferung, Verkauf, Versorgung mit und Gewinnung von Erdgas sein, um die diskriminierungsfreie Behandlung aller Netzkund*innen sicherzustellen. Das GWG 2011 hat diese Verpflichtung beibehalten.

Ein „vertikal integriertes Erdgasunternehmen“ ist ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen (ein Konzern), das bzw. die mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung von oder Versorgung mit Erdgas wahrnimmt. Übt ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen sowohl die Funktion Verteilung als auch die Funktion Versorgung aus, musste die Funktion Verteilung nach der Novellierung im Jahr 2006 durch eine eigenständige und unabhängige Gesellschaft ausgeübt werden; diese Gesellschaft ist der Netzbetreiber.

Im Sommer 2013 erfolgte der Zusammenschluss des Erdgas-Verteilernetzbetreibers WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH und des Stromnetzbetreibers WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH und die Umfirmierung zu WIENER NETZE GmbH.

1.2. Gleichbehandlungsprogramm

Gemäß § 106 Abs 2 Z 4 GWG 2011 haben Erdgas-Netzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm wurde von der WIENER NETZE GmbH als Betreiber von Erdgasnetzen im Gebiet von Wien und Teilen von Niederösterreich erstellt und stellt einen Leitfaden des Unternehmens im liberalisierten Gasmarkt dar. Aus dem Gleichbehandlungsprogramm geht hervor, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden; weiters sind Maßnahmen vorgesehen, welche die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes gewährleisten. Das Gleichbehandlungsprogramm ist als firmeninterner Verhaltenskodex (*Code of Conduct*) Bestandteil der Unternehmensphilosophie der WIENER NETZE GmbH. Die WIENER NETZE GmbH wird die Bekanntmachung und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes im Unternehmen überwachen.

2. UNABHÄNGIGKEIT DER WIENER NETZE GMBH

2.1. Grundsätzliches

Die WIENER NETZE GmbH ist ein rechtlich selbstständiger Netzbetreiber, der nach Maßgabe des Gaswirtschaftsgesetzes in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig vom Bereich Versorgung ist.

Alleingesellschafterin der WIENER NETZE GmbH ist praktisch die WIENER STADTWERKE HOLDING AG.

Der Bereich Verteilung von Erdgas wird seit der Liberalisierung im Jahr 2002 von der WIENER NETZE GmbH wahrgenommen. Der Tätigkeitsbereich Versorgung wird hingegen von der WIENER ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG wahrgenommen.

2.2. Unabhängigkeit hinsichtlich Rechtsform des Netzbetreibers

Die WIENER NETZE GmbH ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft, deren Zweck der Netzbetrieb ist; sie ist in ihrer Rechtsform unabhängig.

2.3. Unabhängigkeit der Leitungsorgane des Netzbetreibers

Die Geschäftsführer und die leitenden Angestellten der zweiten Managementebene der WIENER NETZE GmbH gehören nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Erdgasunternehmens an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb im Tätigkeitsbereich Versorgung mit Erdgas zuständig sind. Die für die Leitung der WIENER NETZE GmbH zuständigen Personen sind daher unabhängig und müssen dies auch bleiben.

2.4. Berufliche Unabhängigkeit und Handlungsunabhängigkeit der Leitungsorgane des Netzbetreibers

Die berufliche Unabhängigkeit und die Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der WIENER NETZE GmbH zuständigen Personen sind umfassend gewährleistet; dies insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Die Gründe für die Abberufung eines Geschäftsführers sind im Gesellschaftsvertrag der WIENER NETZE GmbH klar geregelt.

- Das Recht der WIENER STADTWERKE HOLDING AG als Alleingesellschafterin, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, ist in all jenen Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung nach dem Gaswirtschaftsgesetz unabhängig sein muss, ausgeschlossen.
- Die berufsbedingten Interessen der für die Leitung der WIENER NETZE GmbH zuständigen Personen sind umfassend geschützt.

2.5. Unabhängige tatsächliche Entscheidungsbefugnisse des Netzbetreibers

Die WIENER NETZE GmbH übt die tatsächliche Entscheidungsbefugnis über Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Erdgas-Verteilernetzes erforderlich sind, unabhängig vom integrierten Erdgasunternehmen aus.

2.6. Gleichbehandlungsprogramm

Eine weitere Maßnahme der Entflechtung der WIENER NETZE GmbH stellt dieses Gleichbehandlungsprogramm dar. Es wird entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aufgestellt.

2.7. Außenauftritt

Die Unabhängigkeit der WIENER NETZE GmbH und des Netzbetriebes wird gegenüber tatsächlichen oder potenziellen Netzkund*innen durch einen eigenständigen Außenauftritt dargestellt. Gemäß § 106 Abs 3 GWG 2011 muss der Netzbetreiber in seinen Kommunikationsaktivitäten sowie in seiner Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Erdgasunternehmens ausgeschlossen ist.

3.

MASSNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS DISKRIMINIERENDEN VERHALTENS

Nach dem Gaswirtschaftsgesetz ist die WIENER NETZE GmbH als Netzbetreiber verpflichtet, Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Behandlung aller Kund*innen ihres Erdgas-Verteilernetzes zu treffen (§ 9 GWG 2011). Hierzu werden die folgenden Verbote und Gebote erlassen.

3.1. Diskriminierungsverbot

Es ist allen Mitarbeiter*innen der WIENER NETZE GmbH verboten, tatsächliche oder potenzielle Netzkund*innen, welche das von der WIENER NETZE GmbH betriebene Erdgas-Verteilernetz benutzen oder zu nutzen beabsichtigen, diskriminierend zu behandeln. Es ist auch verboten, bestimmte Kund*innenkategorien zugunsten anderer Kund*innen diskriminierend zu behandeln.

3.2. Gleichbehandlungsgebot

Es besteht für alle Mitarbeiter*innen der WIENER NETZE GmbH die Verpflichtung, alle tatsächlichen oder potenziellen Netzkund*innen, welche das von der WIENER NETZE GmbH betriebene Erdgas-Verteilernetz benutzen oder zu nutzen beabsichtigen, unter den gleichen Bedingungen gleich zu behandeln. Die tatsächlichen oder potenziellen Netzkund*innen sind insbesondere beim Netzanschluss und beim Netzzugang gleich zu behandeln.

3.3. Vertraulichkeitsgebot

Alle Mitarbeiter*innen der WIENER NETZE GmbH haben im Rahmen des Erdgas-Verteilernetzbetriebes wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Zu diesen wirtschaftlich sensiblen Informationen gehören auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Der vertrauliche Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen bedeutet, dass

- eine EDV-technische Trennung der wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen dem Erdgas-Verteilernetzbereich und den übrigen Bereichen im EDV-System erfolgt,
- der Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird, und
- wirtschaftlich sensible Informationen nicht unerlaubt an die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, die WIEN ENERGIE GmbH oder sonstige Außenstehende weitergegeben werden dürfen.

Der Zugriff und die Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen Informationen werden durch entsprechende Zugriffsberechtigungskonzepte klar festgelegt und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

3.4. Transparenzgebot

Die WIENER NETZE GmbH stellt tatsächlichen oder potenziellen Netzkund*innen unter Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung und der Vertraulichkeit jene netzbezogenen Informationen, die sie im liberalisierten Gasmarkt benötigen und die ihnen nach dem Gaswirtschaftsgesetz zur Verfügung zu stellen sind, in transparenter Weise und sachlich korrekt zur Verfügung.

3.5. Vertriebsmaßnahmen

Die WIENER NETZE GmbH sowie deren Mitarbeiter*innen nehmen zur Kenntnis, dass in der Praxis die Ausübung strategischer Vertriebsaufgaben (wie etwa Marketing und Produktentwicklung) sowie Rückgewinnungsaktionen von ehemaligen Kund*innen, aber auch alle anderen Vertriebsaufgaben besonderer Sensibilität unterliegen. Deshalb müssen sich insbesondere Mitarbeiter*innen, welche in diesen Aufgabengebieten tätig sind, der Rahmenbedingungen des liberalisierten Energiemarktes bewusst sein; sie werden daher auch gesondert geschult.

3.6. Gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen

Die der WIENER NETZE GmbH als Erdgas-Verteilernetzbetreiber obliegenden Aufgaben werden teilweise als Dienstleistung durch verbundene Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens erbracht. Teilweise werden dieselben Dienstleistungen auch für andere Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens bzw. für sich selbst erbracht („shared services“).

Die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogramms gelten bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH sinngemäß auch für die Mitarbeiter*innen anderer Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens, welche die Dienstleistungen erbringen.

Alle verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogramms sinngemäß anzuwenden, das Gleichbehandlungsprogramm allen betroffenen Mitarbeiter*innen zur Kenntnis zu bringen, die mit sensiblen Dienstleistungen beschäftigten Mitarbeiter*innen auch zur Einhaltung zu verpflichten, die Einhaltung zu überwachen sowie die Mitarbeiter*innen im erforderlichen Ausmaß zu schulen.

3.7. Dienstleistungen nicht verbundener Unternehmen

Die für gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen geltenden Bestimmungen (Punkt 3.6) gelten im erforderlichen Umfang auch für nicht verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter*innen, welche Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH erbringen. Diese Unternehmen werden erforderlichenfalls vertraglich verpflichtet, bei der

Erbringung von Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogramms im notwendigen Umfang sinngemäß anzuwenden.

4.

BEKANNTMACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS

4.1. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter*innen der WIENER NETZE GmbH

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird in allen Organisationseinheiten der WIENER NETZE GmbH aufgelegt. Es kann somit von allen Mitarbeiter*innen eingesehen werden. Im Intranet der WIENER NETZE GmbH ist dieses Gleichbehandlungsprogramm ebenfalls verfügbar.

4.2. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter*innen verbundener Unternehmen

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird auch allen Mitarbeiter*innen anderer verbundener Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens, die Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH erbringen, in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Art der Bekanntmachung erfolgt abhängig von der Art der Dienstleistungen und den Aufgaben der Mitarbeiter*innen. Soweit Mitarbeiter*innen solcher Unternehmen Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen haben oder Vertriebsmaßnahmen durchführen, sind sie zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet.

4.3. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter*innen nicht verbundener Unternehmen

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird auch Mitarbeiter*innen nicht verbundener Unternehmen, die Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH erbringen, bekannt gemacht, falls und soweit dies erforderlich ist. Die Form der Bekanntmachung und eine allfällige Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgen abhängig von allen relevanten Umständen, insbesondere der Art der Dienstleistung und der Möglichkeit einer Verletzung der sich aus diesem Gleichbehandlungsprogramm ergebenden Verpflichtungen.

4.4. Bekanntmachung gegenüber Kund*innen der WIENER NETZE GmbH

Dieses Gleichbehandlungsprogramm ist auf der Homepage der WIENER NETZE GmbH verfügbar.

5. SCHULUNGEN

5.1. Schulung von Mitarbeiter*innen der WIENER NETZE GmbH

Die WIENER NETZE GmbH bietet eine jährliche Schulung über das Verhalten am liberalisierten Gasmarkt an. Im Rahmen dieser Schulung werden den Mitarbeiter*innen auch – soweit relevant – einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie die Marktregeln zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Die Mitarbeiter*innen haben auch außerhalb von Schulungen jederzeit die Möglichkeit, vom Gleichbehandlungsbeauftragten Antworten auf Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm stellen, einzuholen. Die Mitarbeiter*innen können insbesondere Fragen zur praktischen Umsetzung dieses Gleichbehandlungsprogramms stellen.

5.2. Schulung von Mitarbeiter*innen verbundener Unternehmen

Insofern Mitarbeiter*innen verbundener Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens Dienstleistungen oder sonstige Tätigkeiten für die WIENER NETZE GmbH erbringen, haben die betroffenen Mitarbeiter*innen dieser Unternehmen erforderlichenfalls eine von der WIENER NETZE GmbH angebotene Schulung zu besuchen. Inhalt, Dauer und Häufigkeit der Schulungen werden entsprechend den Aufgaben dieser Mitarbeiter*innen und abhängig von den Beobachtungen des Gleichbehandlungsbeauftragten festgelegt.

5.3. Schulung von Mitarbeiter*innen nicht verbundener Unternehmen

Insofern Mitarbeiter*innen von Dienstleistern für die WIENER NETZE GmbH Dienstleistungen erbringen, werden auch die betroffenen Mitarbeiter*innen dieser Unternehmen erforderlichenfalls eine von der WIENER NETZE GmbH angebotene Schulung besuchen. Erfordernis, Inhalt, Dauer und Häufigkeit der Schulungen werden entsprechend den Aufgaben dieser Mitarbeiter*innen und abhängig von den Beobachtungen des Gleichbehandlungsbeauftragten festgelegt.

6. SANKTIONEN

Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm werden mit geeigneten Maßnahmen sanktioniert und können arbeitsrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Folgen (insbesondere Verwarnung, Nachschulung, Versetzung, Kündigung oder Entlassung des/der betroffenen Mitarbeiter*in) sowie die im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Strafen und/oder eine Haftung des/der Mitarbeiter*in nach sich ziehen. Beamte und Vertragsbedienstete der Stadt Wien unterstehen insoweit disziplinarrechtlich der Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke.

7. ÜBERWACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS

Die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms wird regelmäßig überwacht, um die Wirksamkeit des Gleichbehandlungsprogramms zu gewährleisten. Diese Überwachung soll sicherstellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm ordnungsgemäß funktioniert und jene Bereiche ermittelt werden, in denen die Gefahr der Nicht-Gleichbehandlung (Diskriminierung) am größten ist.

Die Überwachung erfolgt durch die für die Leitung der WIENER NETZE GmbH zuständigen Personen und durch den Gleichbehandlungsbeauftragten, welche geeignete Maßnahmen ihrer Wahl zur Durchführung und Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms ergreifen werden.

8. BERICHTERSTATTUNG

8.1. Internes Berichtswesen

Zur Erfüllung der in diesem Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten wird ein unternehmensinternes Berichtswesen eingerichtet. Darüber hinaus stehen dem Gleichbehandlungsbeauftragten Auskunftsrechte gegenüber allen Mitarbeiter*innen der WIENER NETZE GmbH sowie gegenüber Mitarbeiter*innen von Unternehmen, die Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH erbringen, zu. Ein Auskunftsanspruch des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie eine Verpflichtung der Mitarbeiter*innen zur Auskunft wird mit allen Unternehmen, welche Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH erbringen, vereinbart.

8.2. Berichte gegenüber Behörden

Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der Energie-Control Austria als Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms getroffenen Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens vor und veröffentlicht ihn.

9.

GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTER

Die Person des Gleichbehandlungsbeauftragten und ihr Wechsel werden allen Mitarbeiter*innen zur Kenntnis gebracht.